235 (341-46)

Planungsamt
Industriestrasse 2, Postfach 145, 3602 Thun
Tel. 033 225 83 76, Fax 033 225 83 34
E-Mail: planungsamt@thun.ch

STADT THUN

GENEHMIGUNGSDOKUMENT

Uferschutzplan Schadau bis Lachen

Der Uferschutzplan beinhaltet jeweils:

- **Uferschutzplan**
- Überbauungsvorschriften
- Baumkatasterplan
- Vorprojekt mit Realisierungsprogramm

Weitere Dokumente zur Erläuterung:

- Erläuterungsbericht mit Dokumentation
- Ergebnis der öffentlichen Mitwirkung

Objekt-Nr.:	1032	Format:	126 x 30 cm	Revidiert:	-
Plan-Nr.:	1032.01	Gez.:	KOS	Revidiert:	-
Mst.:	1:1000	Datum:	01. 04. 2009	Revidiert:	-



Legende

Festlegungen

- Wirkungsbereich Uferschutzplan
- Weg bestehend, neu Uferweg
- Uferweg neu
- Trottoir neu
- Anschlusspunkte
- Uferschutzzone US bestehend, mit ergänzenden Festlegungen
- Sichtbereiche

Hinweise

- schützenswerter Bau gemäss Bauinventar der Stadt Thun
- Baugruppe gemäss Bauinventar der Stadt Thun
- waldähnliche Bestockung

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	27. Januar bis 27. Februar 2006
Kantonale Vorprüfung:	16. Mai 2007
Publikation im Amtsanzeiger:	30. August 2007
1. Öffentliche Planauflage:	31. August bis 1. Oktober 2007
Einspracheverhandlungen:	21. November bis 6. Dezember 2007
Erledigte Einsprachen:	1
Unerledigte Einsprachen:	4
Rechtsverwahrungen:	2
Publikation im Amtsanzeiger:	15. Januar 2009
2. Öffentliche Planauflage:	16. Januar bis 16. Februar 2009
Einspracheverhandlungen:	4. und 17. März 2009
Erledigte Einsprachen:	4
Unerledigte Einsprachen:	4
Rechtsverwahrungen:	2

Genehmigt durch
Gemeinderat: 16. April 2009
Stadtrat: 7. Mai 2009

Thun, 18.5.09

Der Stadtpräsident: Hans-Ueli von Allmen

Der Ratssekretär: Marius Mauron

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:

21 Okt. 2009 A. Rist

265 (241-16)

Planungsamt
Industriestrasse 2, Postfach 145, 3602 Thun
Telefon 033-225 83 76, Fax 033-225 83 34
E-Mail: planungsamt@thun.ch

STADT THUN

GENEHMIGUNGSDOKUMENT

Uferschutzplan Schadau bis Lachen

Der Uferschutzplan beinhaltet:

- Uferschutzplan
- **Überbauungsvorschriften**
- Baumkatasterplan
- Vorprojekt mit Realisierungsprogramm

Weitere Dokumente zur Erläuterung:

- Erläuterungsbericht mit Dokumentation
- Ergebnis der öffentlichen Mitwirkung

Objekt-Nr.:	1.032	Format:	-	Revidiert:	
Plan-Nr.:	-	Verfasser:	Ju	Revidiert:	
Mst.:	-	Datum:	01.04.2009	Revidiert:	

Allgemein

Art. 1

Wirkungsbereich

Die Vorschriften gelten für den im Plan angegebenen Wirkungsbereich.

Art. 2

Stellung zur Grundordnung

Soweit der Uferschutzplan nichts bestimmt, gilt die baurechtliche Grundordnung der Stadt Thun.

Art. 3

Ziel, Zweck

Der Uferschutzplan bezweckt die Umsetzung des See- und Flussufergesetzes im Abschnitt Schadau bis Lachen, insbesondere die Sicherstellung des Uferweges vom Schadaupark bis zum Lachenkanal, wobei für den Abschnitt 3 der Rougemontweg als Uferweg anerkannt wird.

Uferweg

Art. 4

Abschnitt 1, "Villa von Wattenwil"

[1] Der Weg ist entlang der Seestrasse zu führen. Die exakte Gestaltung im Bereich des bestehenden Einfahrtstores zum Grundstück Parz. Nr. 1389 sowie des Plätzchens um das Gebäude Nr. 49C erfolgt mit dem Detailprojekt.

[2] Die seeseitige Abgrenzung des Weges ist in transparenter Art und Weise auszuführen. Die bestehende lockere und Durchblicke gewährende Grünbestockung kann ergänzt werden.

Art. 5

Abschnitt 2, "Seestrasse bis Rougemontweg"

[1] An dem rechtwinklig zum See hin führenden Wegstück kann beidseitig eine max. 1.80 m hohe Hecke gepflanzt werden.

[2] Die seeseitige Abgrenzung des parallel zum See verlaufenden Wegstückes ist in transparenter Art und Weise auszuführen. Die rückwärtige Abgrenzung kann mit einer max. 1.80 m hohen Hecke und im Bereich von Seezugängen mit Toren erfolgen.

Art. 6

Abschnitt 3, "Rougemontweg"

[1] Der Rougemontweg dient als Uferweg und als Erschliessungsstrasse für die Gebäude am Rougemontweg.

[2] Entlang des Weges dürfen uferseitig max. 1.40 m hohe Einfriedungen oder Hecken erstellt werden.

Art. 7

Abschnitt 4, "Seestrasse"

Es ist eine Wegverbindung mittels Trottoir vom Rougemontweg zur Lachenwiese seeseitig entlang der Seestrasse zu erstellen. Diese Wegverbindung ist in eine allfällige Umgestaltung der Seestrasse im Bereich des Schadausaales mit einzubeziehen.

Art. 8

Abschnitt 5, "Brücke"

[1] Die Querung des Lachengrabens erfolgt mit einer Brücke mit einer minimalen Durchfahrtshöhe von 2.50 m für Motorboote (ausgehend von einem Seespiegel von 558.10 müM).

[2] Die neue Wegführung verbindet den Lachengraben mit der Lachenwiese und führt zwischen BLS-Werft und dem Bocciaclub durch.

Umgebungsgestaltung

Art. 9

Umgebungs-gestaltung

[1] Mit jedem Baugesuch, das eine Veränderung der Umgebung vorsieht, ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen, der folgende Angaben enthält:

- geschützte, erhaltenswerte und neue Bäume und Gehölze gemäss Baumkataster,
- neue Anpflanzungen,
- ursprüngliche und neue Terrainverhältnisse,
- Lage, Gestaltung der Fusswege und Abstellplätze,
- Ausmass und Art der Einfriedungen,
- Sichtbezüge zum Seeufer.

[2] Einfriedungen uferseitig entlang des Uferweges sind in der Art und Weise der bestehenden, Durchblicke gewährenden Holzstaketenzäune und Hecken am Rougemontweg zu erstellen.

[3] Die im Plan bezeichneten Sichtbereiche dienen dem freien Durchblick vom Uferweg zum See. Sie sind frei zu halten bzw. bei Abgang oder Ausholzung neu zu schaffen. Gehölzneupflanzungen sind mit der Stadtgärtnerei abzusprechen.

[4] Die Oberflächen für Zufahrten, Zugangswege, Hausvorplätze und dergleichen sind in naturnaher und regendurchlässiger Art auszuführen (Kiesmergel, Schotterrasen, Gittersteine, etc.).

Uferschutz

Art. 10

Uferschutzzone

[1] Für die Uferschutzzone im Perimeter des Uferschutzplanes sind Baureglement und Zonenplan der Stadt Thun massgebend. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

[2] Neue Bootshäuser sind in den Abschnitten 1 bis 3 nicht gestattet, für Bootsplätze gilt die Regelung gemäss Seeverkehrsrichtplan.

[3] Das Ufergehölz im Bereich der Uferschutzzone in den Abschnitten 1 bis 3 ist naturnah zu pflegen. Neu dürfen ausschliesslich standortheimische Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

[4] Die bestehenden Wiesen sind nach Möglichkeit – bei Neubauten zwingend – als artenreiche Naturwiesen (keine Düngung) auszubilden.

[5] Bei Sanierungen oder bei Baugesuchen ist der Uferbereich als abgeflachtes Kies-Flachufer mit Buhnen aus Steinblöcken, Kies- und Sandschüttungen sowie Sukzessionsbereichen zu gestalten.

[6] Bestehende englische Gärten und Ufermauern sind zu erhalten, soweit dies im Sinne des Ortsbildschutzes ist.

Art. 11

Schilfschutz

Natürliche Uferbereiche sind durch das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz besonders geschützt. Die Ufervegetation, wie Schilf- und Binsenbestände, darf weder gerodet noch überschüttet, noch auf andere Weise zum absterben gebracht werden (Natur- und Heimatschutzgesetz, Art. 18 Abs. 1 ff. und Art. 21).

Art. 12

Baumkataster

Es gelten der Baumkataster Schadau bis Lachen und die Bestimmungen nach Art. 42 Baureglement.

Art. 13

Winterruhegebiet für Wasservögel

Zwischen dem 1. November und dem 30. April gilt das Gebiet zwischen der Pfaffenbühlbucht und der Schadau als Winterruhegebiet für Wasservögel. In dieser Zeit sind Bootsbewegungen zu unterlassen.

Weitere Bestimmungen

Art. 14

Lärmschutz

Für den gesamten Wirkungsbereich der Überbauungsordnung gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

Art. 15

Inkrafttreten

Der Uferschutzplan tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	27. Januar bis 27. Februar 2006
Kantonale Vorprüfung:	16. Mai 2007
Publikation im Amtsanzeiger:	30. August 2007
1. öffentliche Planauflage:	31. August bis 1. Oktober 2007
Einspracheverhandlungen:	21. November bis 6. Dezember 2007
Erledigte Einsprachen:	1
Unerledigte Einsprachen:	4
Rechtsverwahrungen:	2
Publikation im Amtsanzeiger:	15. Januar 2009
2. öffentliche Planauflage:	16. Januar bis 16. Februar 2009
Einspracheverhandlungen:	4. und 17. März 2009
Erledigte Einsprachen:	4
Unerledigte Einsprachen:	4
Rechtsverwahrungen:	2

Genehmigt durch

Gemeinderat:	16. April 2009
Stadtrat:	7. Mai 2009

Thun, 18.5.09 Der Stadtpräsident: Der Ratssekretär:

Hans-Ueli von Allmen Marius Mauron

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:

21. Okt. 2009 A. Abil.

265 (241-16)

Planungsamt
Industriestrasse 2, Postfach 145, 3602 Thun
Tel. 033 225 83 76, Fax 033 225 83 34
E-Mail: planungsamt@thun.ch

STADT THUN

GENEHMIGUNGSDOKUMENT

Uferschutzplan Schadau bis Lachen

Der Uferschutzplan beinhaltet jeweils:

- Uferschutzplan
- Überbauungsvorschriften
- **Baumkatasterplan**
- Vorprojekt mit Realisierungsprogramm

Weitere Dokumente zur Erläuterung:

- Erläuterungsbericht mit Dokumentation
- Ergebnis der öffentlichen Mitwirkung

Objekt-Nr.:	1032	Format:	126 x 30 cm	Revidiert:	-
Plan-Nr.:	1032.02	Gez.:	db	Revidiert:	-
Mst.:	1:1000	Datum:	01. 04. 2009	Revidiert:	-



Legende

Festlegungen

▬ ▬ ▬ Wirkungsbereich Uferschutzplan

Festlegungen
Einzelbaum / Baumgruppen

Geschützt

Erhaltenswert

Übrige (können zu Gunsten einer neuen Gestaltung entfernt werden)

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung:	27. Januar bis 27. Februar 2006
Kantonale Vorprüfung:	16. Mai 2007
Publikation im Amtsanzeiger:	30. August 2007
1. Öffentliche Planauflage:	31. August bis 1. Oktober 2007
Einspracheverhandlungen:	21. November bis 6. Dezember 2007
Erledigte Einsprachen:	1
Unerledigte Einsprachen:	4
Rechtsverwahrungen:	2
Publikation im Amtsanzeiger:	15. Januar 2009
2. Öffentliche Planauflage:	16. Januar bis 16. Februar 2009
Einspracheverhandlungen:	4. und 17. März 2009
Erledigte Einsprachen:	4
Unerledigte Einsprachen:	4
Rechtsverwahrungen:	2

Genehmigt durch
Gemeinderat: 16. April 2009
Stadtrat: 7. Mai 2009

Thun, 18.5.09

Der Stadtpräsident: Hans-Ueli von Allmen

Der Ratssekretär: Marius Mauron

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung:

21. Okt. 2009